

Geld. Aussprachen im Betrieb seien bisher erfolglos geblieben.

Ja, Franz Z., um den es in diesem Fall ging, führte ein Faulenzerdasein. Nur drei bis vier Tage arbeitete er in mancher Woche, und das auf Kosten der Werk tätigen, besonders seiner Kollegen, der Rangierbrigade IV auf dem Hauptbahnhof Gera. Von Beruf ist Z. Landarbeiter. Seine Arbeitsstellen hatte er aber des öfteren gewechselt. Einige Zeit hatte er geglaubt, in Westdeutschland besser leben zu können. Vor allem wollte er keinen Unterhalt für ein außereheliches Kind zahlen.

Der Dienstvorsteher und der Kadersachbearbeiter des Bahnhofs Gera erklärten dem Staatsanwalt, daß man mit Z. schon mehrere Aussprachen geführt hätte, leider ohne Ergebnis. Das war kein Wunder, denn die sog. heißen Eisen hatte man auf dem Bahnhof Gera noch nicht angefaßt. Die Arbeitskräftelage in den Rangierbrigaden duldete angeblich keine kämpferische Auseinandersetzung. Dem Dienstvorsteher und dem BGL-Vorsitzenden wurde deshalb empfohlen, gemeinsam bei der Konfliktkommission einen Antrag zu stellen und die ungenügende Arbeitsmoral von Z. öffentlich zu kritisieren, damit sich dieser vor den Kollegen verantworten muß. Dem BGL-Vorsitzenden war diese Empfehlung jedoch sehr peinlich, denn es gab auf dem Bahnhof noch keine Konfliktkommission.

Diese die sozialistische Gesetlichkeit verletzenden Zustände wurden in kürzester Zeit beseitigt. Die Konfliktkommission wurde gewählt, und auf den entsprechenden Antrag trat sie zusammen, um über das Verhalten von Franz Z. zu beraten. Zur Beratung erschienen die Mitglieder der Brigade, der Z. angehörte, und weitere Eisenbahner. Insgesamt nahmen an der Aussprache über 30 Personen teil, und das war bei der angestrengten Arbeitskräftelage bereits der erste Erfolg.

Nachdem der Antrag verlesen worden war, sprachen der Kadersachbearbeiter über die bisherigen Aussprachen, die mit Z. geführt worden waren, und der Brigadier über die Bummelschichten, die Z. bisher geleistet hatte, sowie über die Belastungen, die sich daraus für die Brigade ergeben hatten. Klar und unmißverständlich wurde dem Kollegen Z. die Meinung gesagt und ihm sein unmoralisches, mit der Ehre eines Arbeiters nicht zu vereinbarendes Verhalten vor Augen geführt. Die Konfliktkommission mißbilligte sein Verhalten. Z. verpflichtete sich, nicht mehr zu bummeln, ausgeruht zum Nachtdienst zu kommen, in seiner Familie Ordnung

zu schaffen, das Verhältnis mit der anderen Frau zu lösen und regelmäßig Unterhalt für das außereheliche Kind zu zahlen.

Nach der Beratung erläuterte der Staatsanwalt, der an der Beratung teilgenommen hatte, das Produktionsaufgebot als Ausdruck des hohen Grades der politischen Erkenntnis der Werk tätigen und zugleich als Mittel, die Grundsätze der sozialistischen Moral durchzusetzen und die Arbeitsproduktivität zu steigern. Am nächsten Tag wurde von der Dienststellenleitung und der BGL ein Flugblatt über das Produktionsaufgebot herausgegeben. Darin wurde u. a. auch die Be-

ratung vor der Konfliktkommission geschildert und hervorgehoben, daß auf dem Bahnhof eine solche Atmosphäre geschaffen werden muß, die für das Produktionsaufgebot notwendig ist. Dadurch, daß im Fall des Franz Z. der Staatsanwalt auf den Hinweis des Bürgers, der voller Vertrauen zur Staatsanwaltschaft kam, sofort reagierte, wurde nicht nur ein Einzelfall geklärt, sondern es wurden Ungesetzlichkeiten beseitigt und den Kollegen des Hauptbahnhofs Gera im Produktionsaufgebot geholfen.

HELMUT SINNREICH und
WENZEL MACHO,
Staatsanwälte beim. Staatsanwalt
des Bezirks Gera

Die Aufgaben der Staatlichen Notare bei der Durchsetzung der Entschädigungsgesetzgebung

Die Erfüllung und Übererfüllung unserer Volkswirtschaftspläne und die weitere Festigung unserer sozialistischen Wirtschaft haben die Voraussetzungen geschaffen, die Eigentümer der nach § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBL S. 965) in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude sowie die Inhaber der in Anspruch genommenen Rechte angemessen zu entschädigen. Für die Feststellung des Entschädigungsanspruchs ist gern. § 12 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBL I S. 257) der Rat des Kreises, Abt. Finanzen, zuständig. Gern. § 13 dieses Gesetzes wird eine Entschädigungskommission gebildet, welche die Abt. Finanzen bei der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch berät. Die Kommission setzt sich aus Mitarbeitern der Fachorgane der örtlichen Räte, Vertretern der Kreditinstitute, Mitgliedern der ständigen Kommissionen und ihrer Aktivs sowie anderen Bürgern zusammen.

In Dresden sind drei Entschädigungskommissionen gebildet worden. Auch die Staatlichen Notare sind darin vertreten.

1. Die Mitwirkung der Notare bei der Vorbereitung des Entschädigungsverfahrens

Die Entschädigungsberechtigten werden mit der Ladung zur Teilnahme an der Sitzung der Entschädigungskommission darauf hingewiesen, daß sie Rechte, die aus dem Inhalt des Grundbuchs nicht zu vermuten sind, nachweisen müssen. In den meisten Fällen, in denen der im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder der Gläubiger verstorben ist, kommen die Erben zum Staatlichen Notariat, um sich entsprechende Erbrechtsnachweise zu beschaffen. In anderen Fällen klären die Staatlichen Notare mit den beteiligten Bürgern die Eigentums- oder Gläubigerverhält-

nisse, da in der Regel bei Trümmergrundstücken seit Beendigung des 2. Weltkrieges keine Veränderungen in den Grundbüchern beantragt wurden. Die Klärung dieser Verhältnisse erleichtert die Beratung vor der Entschädigungskommission.

Mit der Vorbereitung des Entschädigungsverfahrens kommt das Staatliche Notariat auch dann in Berührung, wenn ein rechtlich Interessierter (z. B. Gläubiger) die Bestellung eines Abwesenheitspflegers nach § 1911 BGB für den an unbekanntem Aufenthalt weilenden Eigentümer anregt. Falls ein Treuhänder oder vorläufiger Verwalter tätig ist, wird keine Pflugschaft eingeleitet. Wir haben festgestellt, daß durch die Besprechungen mit solchen rechtssuchenden Bürgern sich das Vertrauensverhältnis zu unserem Staatlichen Notariat und auch zu den anderen am Entschädigungsverfahren beteiligten Staatsorganen wesentlich gefestigt hat.

2. Die Mitwirkung der Notare in den Entschädigungskommissionen

Durch die unmittelbare Mitarbeit in den Entschädigungskommissionen verwirklichen wir den Grundsatz, eng mit den anderen staatlichen Organen zusammenzuarbeiten und deren Aufgaben in unserer eigenen Tätigkeit zu berücksichtigen. Dadurch ist es uns möglich, schneller Schlußfolgerungen für die Verbesserung unserer Arbeitsweise zu ziehen. Wir wiederum können unsere Hinweise an die Kommissionen und die entschädigungsberechtigten Bürger weitergeben.

Die organisatorische Vorbereitung der Kommissionssitzung erfolgt durch die Abt. Finanzen, Sachgebiet „Kontrolle der Verwaltung des staatlichen und treuhänderisch verwalteten Eigentums“, der Räte der Kreise. Für die Beratung müssen die Entschädigungsberechtigten der Kommission